



Lesesaalordnung

Archivverbund Kreisarchiv Sächsische Schweiz – Osterzgebirge / Stadtarchiv Pirna

Öffnungszeiten: Mo: 8.00 – 12.00 Uhr
Di: 8.00 – 18.00 Uhr
Mi: geschlossen
Do: 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung: 03501 / 515 4455
E-Mail: Archivverbund@Landratsamt-Pirna.de

Die Benutzung erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Archivgesetzes vom 17. Mai 1993, der Archivsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 25. August 2010 sowie der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kreisarchiv vom 26. August 2010.

Anmeldung:

Die Benutzer melden sich beim Benutzerdienst an der Information an. Mit der Unterzeichnung des Benutzerantrages bestätigen sie die Kenntnisnahme der Lesesaalordnung.

Verhalten im Lesesaal:

Die Ordnung im Lesesaal ist einzuhalten. Den Anweisungen der Aufsicht / Benutzerdienstes ist Folge zu leisten. Garderobe, Taschen und Behältnisse für technische Geräte (z.B. Laptop) dürfen nicht an den Arbeitsplatz mitgenommen werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten während des Benutzungstages aufzubewahren. Eine Haftungspflicht durch den Landkreis besteht nicht. Im Lesesaal soll Ruhe herrschen. Die Benutzung technischer Hilfsmittel ist dem anzupassen. Die Benutzung von Mobiltelefonen, Kameras, Scannern oder anderen eigenen Kopiergeräten ist untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Rauchen und das Mitbringen von Haustieren sind im Lesesaal nicht erlaubt.

Bestellformalitäten:

Die Archivalien sind mittels des dafür vorgesehenen Benutzerantrages zu bestellen. Diese sind gut lesbar und in der Regel für jede Archivalieneinheit gesondert auszufüllen. Auf die korrekte Angabe der Signaturen ist zu achten. Bei Unklarheiten berät die Aufsicht. Bei Akten eines Bestandes können bis zu drei aufeinander folgende Nummern auf einen Schein bestellt werden. Das Archiv behält sich vor, die Anzahl der vorzulegenden Archivalien zu begrenzen.

Benutzung:

Die Archivalien, Findmittel und Bibliotheksbestände dürfen nur im Lesesaal benutzt werden. Sie sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzung bereitgestellter Schutzmittel, wie Handschuhe (Latex, Baumwolle) ist verbindlich.

Die Ausgabe der Archivalien erfolgt durch den Benutzerdienst. Ungebundene Akten werden zur Erhaltung der Ordnung prinzipiell nur einzeln vorgelegt. Den Archivalien dürfen keine Bestandteile entnommen oder eigenmächtig hinzugefügt werden. Es ist nicht gestattet, in Archivalien oder Büchern Vermerke oder Markierungen anzubringen, sich darauf abzustützen oder sie als Schreibunterlage zu benutzen.

Zum Schutz vor unnötiger Lichteinwirkung sind die Archivalien vor Arbeitspausen zu schließen.

Im Lesesaal werden nicht mehr als zehn vorbereitete Archivalien pro Benutzertag vorgelegt. Eine Eintragung in das den Archivalien beigelegte Benutzerblatt ist freiwillig. Die benutzten Archivalien sind der Aufsicht persönlich zurückzugeben. Wird die Benutzung nicht am gleichen Tag beendet, können maximal zehn Archivalien für 4 Wochen der Aufsicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden.

Die Benutzung des Bestandes der Präsenzbibliothek ist im Lesesaal möglich.

Nach Beendigung der Benutzung erfolgt die Rückgabe der Medien umgehend und ausschließlich an den Benutzerdienst.

Umgang mit Archivgut:

Aus konservatorischen Gründen kann die Nutzung von Archivgut eingeschränkt oder untersagt werden. Soweit vorhanden, werden anstelle von Originalen Reproduktionen (Digitalisate, Mikrofilm, Makrofiches usw.) in die Benutzung gegeben.

Bei der Benutzung von technischen Geräten ist den Anweisungen des Lesesaalpersonals zu folgen.

Rückgabe der Archivalien und Abmeldung im Lesesaal

Die Findmittel sind sogleich nach Einsichtnahme, Archivalien und Bücher nach Beendigung der Nutzung, spätestens 30 Minuten vor Schließung des Lesesaals, dem Benutzerdienst unverändert zurückzugeben.

Der Benutzerdienst ist über die Beendigung bzw. Unterbrechung der Benutzung zu informieren.

Ausschluss von der Nutzung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung kann zum Ausschluss der Benutzung führen.

Inkrafttreten

Die Lesesaalordnung tritt am 2. April 2012 in Kraft.

